OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100146/2/MK/GSc

Datum:
Linz, 25. Mai 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des V L, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W A, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 11.03.2020, GZ: BHBR/920040004467/20, wegen Übertretung der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass dem in den Spruchpunkten 1. – 3. des angefochtenen Straferkenntnisses unter „Datum/Zeit“ angeführten Zeitpunkt („10.02.2020“) die Wortfolge „von 07.02.2020 bis“ vorangestellt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 240 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.03.2020, GZ: BHBR/920040004467/20, zugestellt am 13.03.2020, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen drei Verwaltungsübertretungen nach § 57 Abs. 1 Z 11 Oö. Bauordnung 1994 (in der Folge: Oö. BauO 1994) drei Geldstrafen in Höhe von je 400 Euro (insgesamt 1.200 Euro), im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 4 Stunden, zuzüglich Verfahrenskostenbeitrag von 120 Euro verhängt.

Darin wird dem Bf zusammengefasst vorgeworfen, er habe es bis zum 10.02.2020 unterlassen, die mit rechtskräftigem Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach vom 26.07.2016, GZ: 131-9, in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, unter Auflagenpunkte 1., 4. und 5. aufgetragenen baubehördlichen Maßnahmen auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach, bescheidgemäß zu erfüllen, zumal die dafür gesetzten Fristen bereits längst abgelaufen seien (drei bzw. fünf Monate ab Rechtskraft des Bescheides). Eine Doppelbestrafung liege nicht vor, zumal sich die Sperrwirkung des Straferkenntnisses vom 19.11.2019 (gemeint wohl das letzte vom 04.02.2020) auf den Zeitpunkt der Zustellung dieser Entscheidung beschränke (bzw. darin ohnehin ein anderer Tatzeitpunkt vorgeworfen worden sei).

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Bf mit Schreiben vom 27.03.2020 rechtzeitig Beschwerde erhoben und beantragt, das Verwaltungsgericht möge das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben sowie das Verwaltungsstrafverfahren einstellen, in eventu mit Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens eine Ermahnung aussprechen, in eventu die verhängte Strafe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die mehrfache Bestrafung für jeden einzelnen Auflagenpunkt sowie für mehrere Tatzeiträume dem Verbot der Doppelbestrafung widerspreche. Bei der Strafbemessung sei auf die persönlichen Verhältnisse des Bf nicht Rücksicht genommen worden. Der Bf beziehe eine monatliche Pension in Höhe von ca. 1.250 Euro (netto). Er verfüge über kein Vermögen, das (noch grundbücherliche) Eigentum an der Liegenschaft sei nicht werthaltig. Den Bf treffe kein Verschulden an der Nichterfüllung der Auflagen, zumal die gegenständliche Liegenschaft zwischenzeitlich veräußert worden sei (Kaufvertrag vom 05.03.2020).

I.3. Mit Schreiben vom 05.05.2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt aufgrund der Aktenlage feststeht, sodass auch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung des Sachverhalts hätte bewirken können. Zudem wurde eine mündliche Verhandlung nicht beantragt.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem (Titel-)Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach vom 26.07.2016, GZ: 131-9, abgeändert durch den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach vom 08.09.2016, obige Zahl, wurde der Mutter des Bf, M L, auf dem Grundstück Nr. x, KG x, Gemeinde St. Georgen am Fillmannsbach, die Umsetzung nachstehender Sanierungs- und Abrissmaßnahmen aufgetragen:

„1.) Sanierung des Daches des Hauptgebäudes durch eine Neulattung mit Um- oder Neudeckung. Da die Dachlattung das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat, muss bei weiter anwachsenden Verformungen oder bei Lattenbruch mit dem Abgleiten von Dachschindeln auf die vorbeiführende Straße und auf den Gehsteig gerechnet werden. Als Sanierungsmaßnahme muss eine Neulattung mit Um- oder Neudeckung in Angriff genommen werden.

2.) Sanierungen bei den sogenannten ´Kappendecken´.
Die Stahlträger der vorhandenen Kappendecken sind wegen des festgestellten Rostangriffs nur mehr eingeschränkt tragfähig. Im Bereich des südseitigen Kappenfeldes über 1. OG mit dem durchgehenden Riss (s. S. 10 statische Beurteilung) ist unbedingt ein Zusammenspannen mit Schließenankern (z.B. D=16 mm, e = 200 cm) erforderlich, die einerseits durch die südliche Außenmauer durchgehen und außen verankert werden müssen und innen nach 3 Kappenfeldern mit dem Flansch eines Deckenträgers verschweißt werden müssten.

3.) Anbringung Glas-Gips-Spion für einen Beobachtungszeitraum von einem Jahr beim Riss im Gurtbogenscheitel über dem Südhaus.
Der Riss im Gurtbogenscheitel über dem Südhaus ist durch Aufbringen eines Glas-Gips-Spions für einen Zeitraum von ca. einem Jahr zu beobachten. Sollte er sich

in dieser Zeit weiter vergrößern, wäre der Einbau einer Zugstange in Kämpferhöhe als Sicherung notwendig.

4.) Abtragung des gesamten Nebengebäudes exklusive Schlot:
Kappendecken: Durch die entstandene Feuchtigkeitseinwirkung wurden sowohl Dachschalung und –lattung als auch die darunter befindlichen Kappendecken mit den Stahlträgern stark in Mitleidenschaft gezogen. Teilweise sind die Stahlträger-Unterflansche schon so stark durchrostet, dass bereits unmittelbare Bruchgefahr besteht. Eine Stahlträgersanierung kann in diesen Bereichen nicht mehr angedacht werden, da die Träger nicht nur im Bereich des sichtbaren Unterflansches durchrostet sind, sondern sicherlich auch im nicht einsehbaren Bereich des Ziegel-Kappenansatzes, da das eindringende Oberflächenwasser laufend von oben durch die Decken durchgesickert ist.

Wegen der festgestellten Rosteinwirkung besteht für die vorhandenen Kappendecken Gefahr in Verzug und eine Sanierung ohne Abbruch ist nicht möglich. Da die gesamte Dachdeckung mit Schalung und Lattung ebenfalls erneuert werden müsste, kann eine sinnvolle und wirtschaftlich vertretbare Lösung nur im Abbruch des gesamten Nebentraktes bestehen.

Der Schlot ist als erkennbares Element der Brauerei zu erhalten. Ein Teilabtrag zur Gewährung der Standsicherheit ist durch einen geeigneten Statiker vorab zu definieren und die Bauarbeiten sind durch diesen zu begleiten. Ebenso ist der Schlot nach Teilabtrag mit einer geeigneten Abdeckung vor weiterem Wassereintritt zu schützen.

5.) Südostseitiges Nebengebäude: Das ruinenartige Gebäude weist einen derart hohen Schädigungsgrad in der Decke und in den Wänden auf, dass an eine Sanierung überhaupt nicht gedacht werden kann.
Hier kann nur an einen Gesamtabbruch gedacht werden.

Fristen zur Behebung der angeführten Mängel:
Zu 1.) 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 2.) 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 3.) 1 Monat ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 4.) 3 Monate ab Rechtskraft des Bescheides
Zu 5.) 5 Monate ab Rechtskraft des Bescheides.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 02.06.2017, GZ: LVwG-151097/7/MK, wurde der Bescheid im Grunde bestätigt, hinsichtlich des Schlots die Instandsetzung angeordnet. Die baubehördlich erteilten Aufträge sind rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 13.02.2019, GZ: BauR96-67-2018, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.10.2019, GZ: LVwG-100097/10/MK/FK, wurden über den

Bf wegen der – verfahrensgegenständlich (abgesehen von Auflagenpunkt 2.) ident vorgeworfenen – Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. bis zum 16.10.2018 bereits vier Geldstrafen von je 200 Euro (insgesamt 800 Euro) rechtskräftig verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.11.2019, GZ: BHBR/919040015377/19, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.03.2020, GZ: LVwG-100132/5/MK/GSc, wurden über den Bf wegen der – abermals ident vorgeworfenen – Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. bis zum 09.07.2019 vier Geldstrafen von je 200 Euro (insgesamt 800 Euro) verhängt.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 06.12.2019, GZ: BHBR/919040036756/19, wurden über den Bf wegen der – abermals ident vorgeworfenen – Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. bis zum 29.10.2019 vier Geldstrafen von je 200 Euro (insgesamt 800 Euro) verhängt. Diese Entscheidung wurde infolge Verstoßes gegen das Doppelbestrafungsverbot des Art. 4 des 7. ZP-EMRK mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 31.03.2020, GZ: LVwG-100136/3/MK/GSc, zugestellt am 27.04.2020, ersatzlos aufgehoben.

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 04.02.2020, GZ: BHBR/919040041905/19, bestätigt durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.05.2020, GZ: LVwG-100139/2/MK/GSc, wurden über den Bf wegen der – abermals ident vorgeworfenen – Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 2., 4. und 5. bis zum 09.12.2019 vier Geldstrafen von je 300 Euro (insgesamt 1.200 Euro) verhängt. Das Straferkenntnis wurde am 06.02.2020 zugestellt.

Die im Titelbescheid aufgetragenen Maßnahmen – ausgenommen die Sanierungen bei den „Kappendecken“ (Auflagenpunkt 2.) sowie die Anbringung eines Glas-Gips-Spions (Auflagenpunkt 3.) – wurden weiterhin bis zum 10.02.2020 nicht umgesetzt.

Mit Schenkungsvertrag vom 20.02.2018, grundbücherlich einverleibt am 05.03.2018, wurde der Bf zum Alleineigentümer der verfahrensgegenständlichen Liegenschaft. Es liegt ein mit 05.03.2020 datierter, bereits unterfertigter Vertrag zum Verkauf dieses Grundstücks vor. Zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde war der Bf eigenen Angaben zufolge noch grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft.

Der Bf bezieht ein monatliches Nettoeinkommen (Pension) in Höhe von ca. 1.250 Euro, hat keine Sorgepflichten und verfügt über die gegenständliche

Liegenschaft bzw. die an dessen Stelle tretende in Geld bemessene Gegenleistung als einziges Vermögen.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergab sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In der Sache

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. BauO 1994 lautet auszugsweise:

„§ 57
Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
[...]
11. baubehördliche Anordnungen nicht bescheidgemäß erfüllt;
[...]
(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen bis 36.000 Euro [...] zu bestrafen."

III.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Nach § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] aufgrund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Nach § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Zum Vorbringen, den Bf treffe kein Verschulden an den gegenständlichen Verwaltungsübertretungen, zumal der Kaufvertrag (05.03.2020) vor Erlass des angefochtenen Straferkenntnisses (13.03.2020) abgeschlossen wurde, ist

festzuhalten, dass in casu einzig entscheidend ist, ob der Bf im vorgeworfenen Tatzeitraum (bis zum 10.02.2020) Eigentümer der gegenständlichen Liegenschaft war und als solcher die Auflagen erfüllen hätte können. Mit dem obigen Vorbringen wird die Eigentümereigenschaft im verfahrensrelevanten Tatzeitraum jedoch nicht bestritten. Abgesehen davon war der Bf eigenen Angaben zufolge selbst im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde noch grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft.

Über diesen Einwand hinaus wird die Begehung der vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht vom Bf nicht bestritten.

Unabhängig davon macht jedoch der Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses eine Konkretisierung erforderlich: Da es sich bei der Nichterfüllung baupolizeilicher Aufträge unbestritten um ein Dauerdelikt handelt (siehe z.B. VwGH 14.05.2014, 2012/06/0226), ist nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a Z 1 VStG zwecks Feststellung der Identität der Tat erforderlich, Anfang und Ende des strafbaren Verhaltens im Spruch anzuführen (zuletzt VwGH 24.10.2019, Ra 2019/07/0094). Insofern ist die Tatzeit in allen Spruchpunkten des angefochtenen Straferkenntnisses um einen Anfangszeitpunkt zu ergänzen. Als Beginn des gegenständlichen Tatzeitraums gilt der Tag nach Zustellung des vorangegangenen Straferkenntnisses am 06.02.2020 (sohin 07.02.2020), zumal bei Vorliegen eines Dauerdelikts die Bestrafung in zeitlicher Hinsicht die bis zur Zustellung eines erstinstanzlichen Straferkenntnisses erfolgte Tatausführung abdeckt (vgl. sinngemäß VwGH 24.09.2014 Ra 2014/03/0023; 22.06.2011, 2009/04/0152).

Für die Festlegung des Anfangs des Tatzeitraums ist die Zustellung des Straferkenntnisses vom 04.02.2020 maßgeblich, mit dem zuletzt für die gegenständlich vorgeworfene Nichterfüllung der Auflagenpunkte 1., 4. und 5. Geldstrafen verhängt wurden. Dass darin auch noch die Nichterfüllung des – mittlerweile erfüllten – Auflagenpunkt 2. vorgeworfen wurde, vermag an der Sperrwirkung der genannten Entscheidung für die in casu vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen nichts zu ändern.

Die Ungenauigkeit bei der Konkretisierung der Tat bzw. des Tatzeitraums hat keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Straferkenntnisses, weil dadurch weder eine Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Bf noch eine Gefahr der Doppelbestrafung bewirkt wurde (siehe dazu zuletzt VwGH 21.09.2018, Ra 2017/17/0557). Mit der oben vorgenommenen Korrektur wird dieser Spruchmangel geheilt.

Die beantragte Einstellung des Strafverfahrens war mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 VStG i.V.m. § 38 VwGVG nicht zu verfügen. Der einzig denkbare Einstellungsgrund des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG („wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind“) kommt nicht in Betracht, zumal die strafrechtlich geschützten Rechtsgüter, nämlich die Sicherheit der Personen und der Schutz der Nachbarn, in ihrer Bedeutung keinesfalls als gering gewertet werden können. Da alle Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kumulativ vorliegen müssen, erübrigt sich eine weitere Prüfung dieses Einstellungsgrundes. Infolgedessen kommt auch eine Ermahnung nach § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht in Betracht.

Zur Strafhöhe ist auszuführen, dass gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat die Grundlage einer jeden Strafbemessung bilden. Darüber hinaus sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) gemäß § 19 Abs. 2 VStG die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe gegeneinander abzuwägen, wobei auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist. Bei der Bemessung von Geldstrafen ist auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten Bedacht zu nehmen.

Wie bereits oben ausgeführt, kommt den durch die Oö. BauO 1994 strafrechtlich geschützten Rechtsgütern, nämlich der Sicherheit der Personen und dem Schutz der Nachbarn, eine wesentliche Bedeutung zu. Deren Beeinträchtigung durch die gegenständlich vorgeworfenen Verwaltungsübertretungen ist in ihrer Intensität als erheblich zu werten, zumal die nicht fristgerechte Erfüllung baubehördlicher Anordnungen, deren Umsetzung dem unmittelbaren Schutz der Rechtsgüter dient (z.B. soll die Sanierung nach Auflagenpunkt 1. verhindern, dass Dachschindeln auf die Straße sowie den Gehsteig hinabfallen und dort Menschen gefährden), dem strafrechtlich geschützten Interesse an einem ordnungsgemäßen Gebäudezustand geradezu gegenläufig ist.

Erschwerend wurde bereits von der belangten Behörde gewertet, dass einschlägige Vorstrafen vorliegen. Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Abgesehen von den Erschwerungs- und Milderungsgründen ist auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen. Dieses ist zwar nur eines von mehreren Kriterien, stellt jedoch der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zufolge eine wesentliche Komponente für die Strafbemessung dar (VwGH 23.03.1998, 97/17/0201). Insofern ist das Verschulden des Bf angesichts des kurzen Tatzeitraums (seit Zustellung des

vorangegangenen Straferkenntnisses am 06.02.2020 sind vier Tage vergangen) als gering zu werten.

Der Strafbemessung ist ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von ca. 1.250 Euro zugrunde zu legen. Ebenso wurden von der belangten Behörde die Umstände berücksichtigt, dass keine Sorgepflichten bestehen und die gegenständliche Liegenschaft (bzw. die an dessen Stelle tretende Gegenleistung) das einzige Vermögen darstellt.

Neben den in § 19 VStG ausdrücklich genannten Kriterien kann ferner auf Aspekte der Spezialprävention Bedacht genommen werden (VwGH 24.11.2008, 2006/05/0113). Unter Bezugnahme auf die Vorstrafen zum beinahe identen Sachverhalt zu vorgelagerten Tatzeiträumen ist der belangten Behörde zuzustimmen, wenn sie spezialpräventive Überlegungen in die Strafbemessung einbezieht, sodass der Bf durch Festsetzung eines entsprechenden Strafausmaßes von weiteren gleichartigen Gesetzesverstößen abgehalten wird. Diesem Umstand sowie der Heranziehung generalpräventiver Überlegungen wurde von Seiten des Bf ohnehin nicht entgegen getreten.

Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 57 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994, der eine Geldstrafe bis zu 36.000 Euro vorsieht, ist die verhängte Strafe von je 400 Euro (insgesamt 1.200 Euro) tat- und schuldangemessen. Im Hinblick auf die wesentliche Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter und deren erhebliche Beeinträchtigung, die einschlägigen Vorstrafen, die damit verbundenen spezialpräventiven Überlegungen sowie der Tatsache, dass in den vorangegangenen Straferkenntnissen vom 13.02.2019, vom 19.11.2019 und vom 04.02.2020 – offensichtlich wirkungslos (abgesehen von der nunmehrigen Erfüllung des Auflagenpunkt 2.) – bereits Geldstrafen in Höhe von je 200 Euro bzw. zuletzt von je 300 Euro verhängt wurden, ist die von der belangten Behörde vorgenommene Strafbemessung jedenfalls vertretbar. Das geringe Verschulden des Bf vermag vor diesem Hintergrund eine Herabsetzung der Strafe nicht ausreichend zu begründen.

Dem Einwand des Bf, die mehrfache Bestrafung für jeden einzelnen Auflagenpunkt widerspreche dem Verbot der Doppelbestrafung, ist entgegenzuhalten, dass jede einzelne Anordnung des gegenständlichen rechtskräftigen baupolizeilichen Auftrags einen gesonderten Straftatbestand und daher auch eine gesonderte Verwaltungsübertretung darstellt, weil damit jeweils unterschiedliche Maßnahmen aufgetragen wurden. Wird daher – wie in casu – gegen mehrere solcher Anordnungen verstoßen, so werden mehrere Straftatbestände erfüllt und mehrere Verwaltungsübertretungen begangen, sodass die Kumulierung der Schuld- und Strafaussprüche gemäß § 22 Abs. 1 VStG rechtmäßig ist (vgl. sinngemäß VwGH 22.12.1992, 92/04/0168).

Sofern mit diesem Einwand auch auf die aktuelle Judikatur des Europäischen Gerichtshofs zum nationalen Kumulationsprinzip Bezug genommen wird, ist vorweg festzuhalten, dass deren Berücksichtigung bereits am Nichtvorliegen des erforderlichen Unionsrechtsbezugs scheitert.

Abgesehen davon wäre die Judikatur ohnehin nicht anwendbar. Dazu wird insbesondere auf die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hingewiesen, wonach im Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18 u.a., ausschließlich auf die im Vorlageverfahren wesentlichen Bestimmungen des AVRAG Bezug genommen wurde und sich daraus keine allgemeinen Aussagen (für andere Rechtsmaterien) ableiten lassen (VwGH 12.02.2020, Ra 2020/02/0008, zum Wiener Wettengesetz). Auch der Verfassungsgerichtshof hat dargelegt, dass das genannte Urteil „nicht ohne weiteres […] übertragbar sei“ (VfGH 26.02.2020, E 189/2020-5); diese zum Glücksspielgesetz vertretene Auffassung der nicht überschießenden Auslegung der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs muss nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich – grundsätzlich – auch für sämtliche andere Rechtsmaterien gelten.

Darüber hinaus stellt sich in casu gar nicht die, im Urteil des Europäischen Gerichtshofs wesentliche Frage einer allfälligen unverhältnismäßigen Kumulation von Mindeststrafen, zumal weder eine Mindeststrafe in § 57 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Z 11 Oö. BauO 1994 vorgesehen ist noch die Gesamtstrafe in der Höhe von 1.200 Euro im Hinblick auf die – wiederholt – begangenen Verwaltungsübertretungen unverhältnismäßig scheint.

Weiters sind auch die Straftatbestände nicht vergleichbar. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs befasst sich „lediglich“ mit Ordnungswidrigkeiten (Nichtbereithaltung bzw. -stellung von bestimmten Unterlagen zu Kontrollzwecken in Bezug auf allfälliges Lohn- und Sozialdumping), wobei sich der zu ahndende Unrechtsgehalt auf den (Tat-)Zeitpunkt der Nichtvorlage beschränkt (Zustandsdelikt). Demgegenüber stellt die Nichterfüllung baubehördlicher Anordnungen eine erhebliche, über die Intensität einer Ordnungswidrigkeit hinausgehende Rechtsgutbeeinträchtigung dar, die sich zudem über einen (Tat-)Zeitraum, in dem der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten wird, erstreckt (Dauerdelikt). Der für die Strafbemessung relevante Unrechtsgehalt geht damit wesentlich über den zeitlich punktuellen einer Ordnungswidrigkeit/ der Verletzung einer Formvorschrift hinaus.

Im Ergebnis ist somit die Kumulierung der gegenständlichen Strafen rechtmäßig.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten

des Strafverfahrens zu leisten hat. § 52 Abs. 2 VwGVG normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Es sind dem Bf daher 240 Euro als Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger